

Landesdenkmalamt Baden-Württemberg

Aktennotiz

Betrifft:

Külsheim, Kirchbergweg 22 = ehem. Zehntscheune

Bezug:

Ortstermin am 13.03.2002

anwesend: Frau Dietz und Frau Grimm

Heimat- und Kulturverein Külsheim

und Eigentümer

Herr Volkert

Architekt

Herr Reichel

Stadtbaumeister

Frau Dr. Breuer

Landesdenkmalamt

Bei dem Massivgebäude Kirchbergweg 22 im Umgebungsschutzbereich der Martinskirche handelt es sich um eine von ehemals mindestens zwei Külsheimer Zehntscheunen, die spätestens 1823 (siehe Datum über dem Türsturz an der Giebelseite) zu einem Wohnhaus umgebaut wurde. Im Zuge des Neubaus der Kirche 1954 wurde das Gebäude an der Nordseite gekürzt, verlor damit eine seiner ursprünglich zwei rundbogigen Tenneneinfahrten und erhielt einen neuen aus Schwemmsteinen gemauerten Nordgiebel, in den die Fenstergewände aus der Zeit um 1600 wieder eingesetzt wurden. Das Wohnhaus von 1823 in der massiven Umwandung und mit dem Dachstuhl der frühneuzeitlichen Zehntscheune stellt seit dem Umbau in den 1950er Jahren ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG und nicht mehr ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 28 dar.

Der Ortstermin fand statt, da der Heimat- und Kulturverein das seit Jahren leerstehende und zuletzt als Asylbewerberheim genutzte Haus zu einem Vereinshaus mit Ausstellungsmöglichkeiten umbauen möchte. Die Innenbesichtigung ergab, dass der heutige stehende Stuhl mit Mittelunterstützung, die u.a. eine Stütze mit kapitellartigem Kopf besorgt, auf den Altdachstuhl der Zehntscheune zurückgeht.

Die Grundrisse im Wohngeschoss stammen sehr wahrscheinlich vom Umbau im Jahre 1823. Unter den modernen Tapeten konnten Kalkanstriche mit zum Teil aufgerollten schlichten Dekorationsmalereien festgestellt werden.

Man verblieb so, dass die Grundrisse erhalten werden, lediglich die moderne Wand zwischen Küche und Speisekammer im Erdgeschoss entfernt wird.

Das Kaltdach soll belassen werden. Folglich bleibt, auch aus Kostengründen, vorübergehend die nicht denkmalgerechte Dachdeckung aus Betondachsteinen. Damit die Räume unterhalb des Daches geheizt werden können, einigte man sich auf eine Wärmedämmung in der Fußbodenebene des Daches. Die Falltür im Treppenauge bleibt erhalten und wird ebenfalls gedämmt.

Auch wurde abgesprochen, dass die schlichte hölzerne Treppe erhalten wird und statt des fehlenden Geländers wieder ein hölzernes Staketengeländer eingebracht wird.

Der Kamin wird an alter Stelle neu eingezogen.

Unter dem Haus befindet sich ein flacher Kriechkeller. Mangels Lüftung ist hier der Unterzug vermodert. Man vereinbarte, dass die beiden Fenster zur ständigen Querlüftung des Kellers umgerüstet werden. Der vermoderte Unterzug wird durch einen Stahlträger ersetzt.

Die modernen Tapeten werden im Zuge der Instandsetzung abgezogen und die Wände erhalten einen neuen Kalkanstrich.

Die vorhandenen Dielen- und Riemenböden werden erhalten und abgezogen. Neue Böden werden ebenfalls als hölzerne Dielen- oder Riemenböden ausgebildet.

Die gestemmten Türblätter, die aus dem frühen 20. Jahrhundert stammen, und die

ältere Brett-Tür werden erhalten und instand gesetzt.

Die Fenstersimse innen werden ersetzt durch denkmalgerechte Holzsimse.

Im Gebäude sind bis auf ein kleines Fenster von der Küche in die Tenne, das erhalten wird, lediglich moderne ungegliederte Einscheibenfenster vorhanden. Man vereinbarte, dass die Fenster ausgetauscht werden gegen neue weiß oder hellgrau gestrichene Holzfenster, die unsprossiert und ab einer Breite von 80 cm mit 2 Flügeln ausgebildet werden. Detailzeichnungen werden hierzu noch mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt (Ansicht 1:10 und Schnitte 1:1).

Aufgenommen von:

Verteiler:

Du/ Referat 34 zur Aktualisierung der Liste und Überlassung jeweils einer aktualisierten Fertigung für Landratsamt und Stadt Külsheim (Stadtbaumeister Reichel hielt die jüngst verbreitete Abschrift des alten Landesverzeichnisses fälschlicherweise für die neue Liste)

Du/ Stadtbauamt Külsheim mit der Bitte um Weitergabe an den Heimat- und Kulturverein

Du/ Denkmalschutzbehörde Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit der Bitte um Prüfung, ob hier ein denkmalschutzrechtliches Verfahren reicht oder eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Du/ZdA

*) leh habe sine Fotokopie H. Volkert zur kenntnig gegeber.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart • Postfach 80 07 09 • 70507 Stuttgart

Cullesheimer Kreis Heimat- und Kulturverein Külsheim e.V. 1. Vorsitzende Frau Hildegard Dietz, Bronnbacher Straße 13

97900 Külsheim

Stuttgart, 12. August 2002

Durchwahl (07 11) 9 04- 2726

Name: Herr Messmer

Aktenzeichen: 21-2556.13 / 035

Löschung im früheren badischen Landesverzeichnis / Denkmalbuch: Zehntscheune in Külsheim, Kirchbergweg 22 (Lgb.Nr. 354)

Anlage:

Denkmalschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Dietz, sehr geehrte Damen und Herren,

die Zehntscheune in Külsheim ist bislang unter: "Zehntscheuer (Wappen Franz von Schönborn), 1694 bis 1729" im früheren badischen Landesverzeichnis der Bau- und Kunstdenkmale nach § 34 der Badischen Landesbauordnung als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung eingetragen. Diese Eintragung entspricht nach § 28 Abs.1 Ziffer 3 Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg (DSchG) einer Eintragung in das heutige Denkmalbuch gemäß § 12 DSchG.

Nach heutiger Auffassung des Landesdenkmalamtes erfüllt die Zehntscheune nicht mehr die Kriterien eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung nach §§ 12 bzw. 28 Abs. 1 Ziffer 3 DSchG.

Das Landesdenkmalamt hat deshalb beim Regierungspräsidium Stuttgart die Löschung im Landesverzeichnis gemäß § 12 Abs. 3 DSchG beantragt.

Die Zehntscheune bleibt aber weiterhin ein "einfaches" Kulturdenkmal nach § 2 DSchG.

Dienstgebäude: Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart Telefon-Vermittlung: (07 11) 9 04-0 Telefax: (07 11) 9 04-31 62 (07 11) 9 04-24 08, (07 11) 7 84 68 48

LVN: 13680:LVN X.400: c=DE;a=DBP;p=BWL;o=RPS;s=Abteilung2 E-Mail: Abteilung2@rps.bwl.de



❷ 9 1-3 U U1 U3 U6

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen

Parkmöglichkeit Tiefgarage

Das Regierungspräsidium Stuttgart möchte dem Cullesheimer Kreis, Heimat- und Kulturverein Külsheim e.V. als Eigentümer der Zehntscheune hiermit Gelegenheit zur Äußerung geben. Sofern von Ihnen innerhalb von 4 Wochen keine Äußerung vorliegt, geht das
Regierungspräsidium davon aus, daß Sie gegen die beabsichtigte Löschung keine Einwendungen erheben. Das Regierungspräsidium wird dann die Löschung vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Macchar